

## **Änderung des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste in Hinblick auf die exterritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union**

Im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 45/2018, Amtsblatt 8/2018 vom 02.05.2018) werden auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) mit Wirkung zum 21.05.2020 die folgenden Änderungen im Abschnitt 7 „Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation“ vorgenommen:

1. Änderung der Überschrift in:

### **„7. Exterritoriale Nutzung“**

2. Ergänzung der Regelungen am Ende des Abschnittes 7, vor Hinweis 1 um den Absatz:

„Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ auch durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, insbes. durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem diplomatischen Dienst der Europäischen Union, zulässig.“

3. Ergänzung der Hinweise am Ende des Abschnittes 7, nach Hinweis 3 um die Hinweise 4 und 5:

*„Hinweis 4: Im Falle der exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union bleiben die Regelungen im Hinblick auf das Internationale Roaming in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.“*

*Hinweis 5: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. 57/2020 (ABl. Nr. 09/2020 vom 20.05.2020) geregelt.“*

Bezüglich der Begründung der Änderungen wird auf die Mitteilung 119/2020 „Anhörung zur Änderung der Regelungen im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste für die exterritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen“ in diesem Amtsblatt verwiesen. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, da sie neue Nutzungsmöglichkeiten schaffen und diese den betroffenen Unternehmen unmittelbar verfügbar sein sollen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.